

---

# SR Webinar – Die Qualifikationen des Raubes

Sabine Tofahrn

## Aufbau, § 249

Abgrenzung  
zu  
§§ 253, 255

- Objektiver Tatbestand
  - Fremde bewegliche Sache
  - Wegnahme
  - Gewalt gegen eine Person/ Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib/Leben
  - Zusammenhang 
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## ▶ Sachverhalt



BGH NJW 2018, 245

A begibt sich zeitgleich mit B in die Filiale einer Sparkasse. Nachdem B, der von A in ein Gespräch verwickelt wird, am Geldautomaten seine ec-Karte eingeschoben und seine PIN eingegeben hat, stößt A ihn zur Seite, wählt den Auszahlungsbetrag 500 € und entnimmt das Geld. Danach verlässt er die Sparkasse. Aus Angst vor A unterlässt B, der A zuvor vergeblich aufgefordert hat, ihm das Geld zu geben, die Verfolgung.  
Strafbarkeit des A?

## ▶ Gewalt gegen eine Person

*muss vom Opfer nicht empfunden werden (h.M.)*

Psychisch wirkender Zwang reicht nicht (str: Vorhalten einer Waffe)

Gewahrsamsinhaber, Eigentümer oder ein schutzbereiter Dritter

➔ Jeder körperlich wirkende Zwang auf einen anderen, der durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkung dazu bestimmt und geeignet ist, tatsächlichen oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder auszuschalten

Abschließen einer Türe

**vis compulsiva**

Willensbeugende Gewalt

**vis absoluta**

Willensbrechende Gewalt

## Tatobjekt

fremde

wenn die Sache nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist

Eigentum verbleibt bei der Sparkasse und ist damit für A fremd

?

Hat eine Übereignung gem. § 929 BGB an A stattgefunden?

Einigung + Übergabe

Adressat des Übereignungsangebots ist nur der Berechtigte

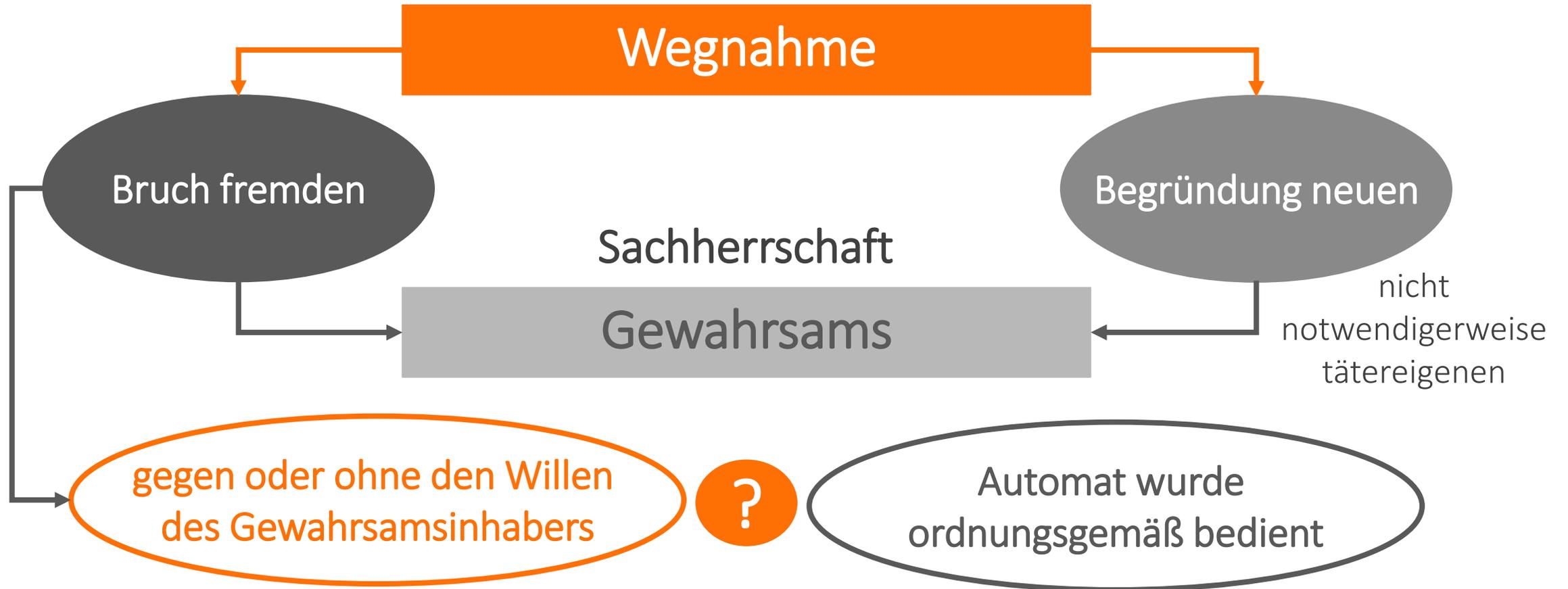
bewegliche

wenn die Sache fortbewegt werden kann

Sache

§ 90 BGB

## Tathandlung



## Sachverhalt



BGH 3 StR 157/16

A, B, C, D und E besuchen O zu Hause, um eine Streitfrage zu klären. Dabei rechnen sie mit körperlicher Gewalt. Während A auf den im Sessel sitzenden O, der von allen Tätern umringt wird, einredet und ihn im Verlauf des Gesprächs auch schlägt, versetzt E ihm mittels eines Elektroschockers einen Stromschlag und D schwingt drohend seinen Teleskopschlagstock. Nunmehr beschließen alle 5, die Wohnung „leer zu räumen“. Während B und C vor O stehen bleiben, suchen die anderen nach Wertgegenständen, die sie zusammentragen und dann im Taxi abtransportieren. O wehrt sich nicht, da er weitere Körperverletzungen fürchtet. Dies ist den Tätern bewusst.

Strafbarkeit der Beteiligten gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, I Nr. 1?

## Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib/Leben/Freiheit

Drohung



Konkludent?

Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels für einen anderen, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss zu haben vorgibt.

Grds. möglich, aber das bloße Ausnutzen der Angst enthält noch keine Drohung! (BGH 3 StR 174/16)



**Konkludente Drohung** durch vorangegangene Gewalt und Positionieren von B und C vor O

## ▶ Sachverhalt



BGH 1 StR 398/15

A, der über eine Kontaktanzeige den B kennengelernt hat, fasst gegen 5 Uhr morgens den Entschluss, B, bei dem er die Nacht verbracht hat, durch Schläge auf den Kopf bewusstlos zu machen und danach dann die Wohnung nach Wertgegenständen zu durchsuchen, die er mitnehmen möchte. Zu diesem Zweck schlägt er B u.a. mit einer Sektflasche und einem hölzernen Fleischhammer mehrfach auf den Kopf. Dies führt bei B zwar nicht zur Bewusstlosigkeit aber zu sehr schweren Kopfverletzungen, die erheblich bluten, weswegen B nicht mehr sehen kann. Er geht von daher ins Badezimmer, säubert sich und geht dann ins Schlafzimmer, Während er dort ist, geht A ins Badezimmer und duscht. Dort steckt er eine Goldkette im Wert von ca. 930,00 € ein und kleidet sich dann in der Küche an. Nachdem B die Türe entriegelt hat und ihn aus der Wohnung gelassen hat, verständigt B den Rettungsdienst.  
Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 II Nr. 1?

## ▶ Verbindung der Tathandlungen

Nötigungsmittel

Verbindung

Wegnahme

Subjektiv finaler Zusammenhang

Das Nötigungsmittel muss aus der Sicht des Täters erforderlich sein, um die Wegnahme zu ermöglichen (Arg: Gleichlauf mit § 252)

a.A.: kausaler Zusammenhang

Örtlich-zeitlicher Zusammenhang

BGH: Nötigungsmittel und Wegnahme müssen eine raubspezifische Einheit begründen (situativer innerer Zusammenhang)

## 2 Probleme

### Abweichung vom vorgestellten Finalzusammenhang

Unerheblich, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und Täter durchgängig Wegnahmevorsatz hat

*Opfer ist nicht bewusstlos sondern nur schwer verletzt*

### Örtlich – zeitlicher (situativer) Zusammenhang

§ 249 ist mehr als die Kumulation von Gewalt und Wegnahme

Beides muss eine raubspezifische Einheit darstellen mit innerem Zusammenhang (+) wenn Dispositionsfreiheit des Opfers (jedenfalls vorgestellt) über das Tatobjekt eingeschränkt ist

*Zwischen Gewalt und Wegnahme liegt das Duschen und Anziehen*

*(+), wenn das Opfer sich nicht mehr in der Lage sah, den Gewahrsam zu schützen*

## Sachverhalt



A und B dringen in die Wohnung der O ein, und durchsuchen diese nach Wertgegenständen. Sie finden Bargeld und u.a. auch einen Messerblock, welchen sie an sich nehmen, um ihn zu behalten oder zu verwerten. Danach verlassen sie die Wohnung der O.  
Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 1a?

BGH 3 StR 263/13

 Probleme bei § 244 I Nr. 1a

Was ist ein gefährliches  
Werkzeug?

Messerblock



Waffe

da er nicht dazu bestimmt ist,  
Verletzungen herbeizuführen

Wann führt der Täter es  
„bei sich“?

Ergreifen am Tatort als  
Diebstahlsubjekt

## Definition des gefährlichen Werkzeug

Definition des § 224 I Nr. 2 kann nicht übernommen werden

P

Alltagsgegenstände sollten wenn möglich nicht erfasst sein

Subjektiver Ansatz

Verletzungseignung und  
Verwendungsvorbehalt/absicht

L

Objektiver Ansatz

Verletzungseignung und  
Waffenersatzfunktion

(!) BGH stellt zunehmend nur auf  
die obj. Gefährlichkeit ab

## Bei sich Führen

 Täter kann auf das Werkzeug zwischen Versuch und Vollendung (Lit.) / Beendigung (BGH) zugreifen

Täter bringt das Werkzeug zum Tatort mit

Täter ergreift das Werkzeug erst am Tatort

Strafzweck: **Eskalationspotential**

Ist auch gegeben, wenn der Täter das Werkzeug erst am Tatort ergreift

## ▶ Sachverhalt

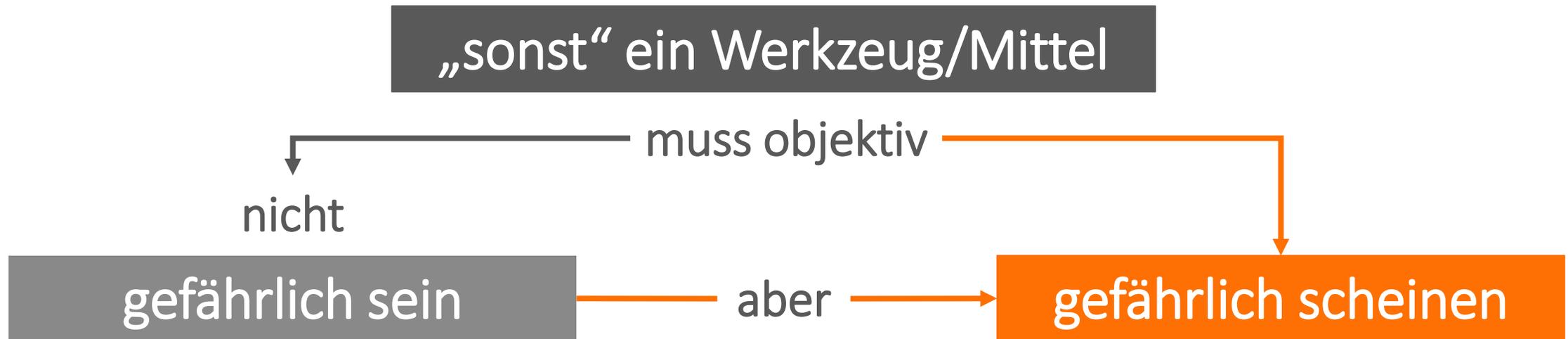


BGH 3 StR 259/15

A beschließt bei der B-Bank an Bargeld zu gelangen. Er betritt mit Sportkappe und Sonnenbrille und unter Mitführung eines mit Wäsche gefüllten Rollkoffers, die Bank und geht zum Schalter, wo er der Mitarbeiterin M erklärt, er brauche 2.000 bis 3.000 €, weil er Leukämie habe. Nachdem M die Auszahlung verweigert, lehnt sich A aufgrund eines spontanen Entschlusses über den Kassenschalter, zieht die Sonnenbrille leicht herunter, schaut M eindringlich an und sagt: „Keine Polizei, kein Alarm, ich habe eine Kofferbombe, zahlen Sie aus!“ M gerät in Panik und wird vom Filialeiter F nach hinten geschickt. F ist nicht wirklich überzeugt, dass der Koffer eine Bombe enthält, glaubt aber, dass A auf andere Weise mittels eines Messers o.ä. gefährlich werden könnte und übergibt im 2.000 €, so dass A verschwindet. S

Strafbarkeit des A gem. §§ 253, 255, 250 I Nr. 1b?

▶ § 250 I Nr. 1a



Wenn die willensbeeinflussende Wirkung aus dem Werkzeug oder Mittel selber resultiert und nicht aus der „Schauspielkunst des Täters“

+ Ungeladene Schusswaffen

- Labellostift

## ▶ Ist der Rollkoffer eine Scheinwaffe?

„Schauspielkunst“

„hier ist eine Bombe drin“



Eigenes Potential

Koffer bekommt eine eigenständige Bedeutung, zumal das Opfer nicht abschätzen kann, ob es stimmt oder nicht

„Plastikrohr“  
Entscheidung



Widerspruch zur



P



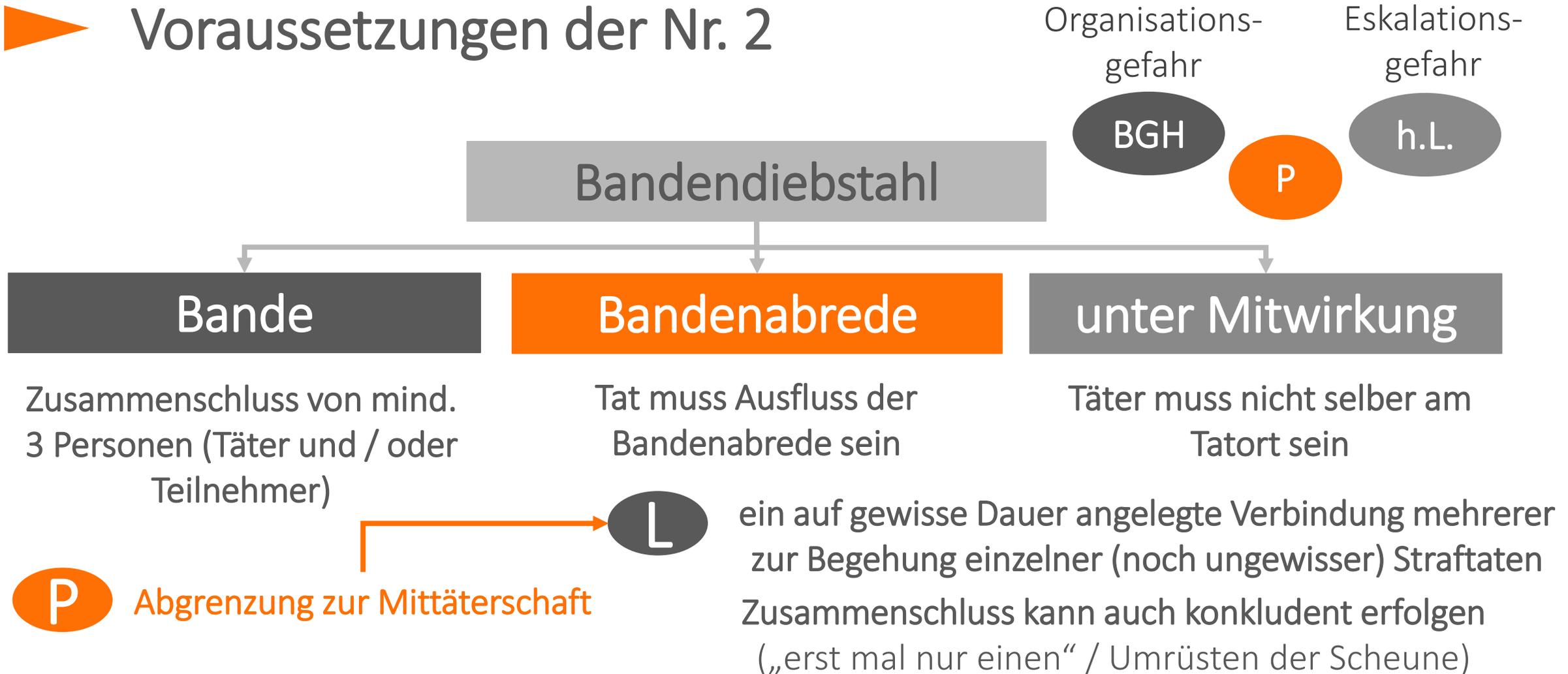
## Sachverhalt



BGH 3 StR 119/12

A erklärt B, er brauche „günstig Radlader“, „erst einmal nur einen“ und erklärt ihm, wo er eine solche Maschine finden könne. B schließt sich mit C zusammen, entwendet den Radlader des W und bringt ihn zu A, der ihm 1.500 € dafür gibt. In der Folge beschließen B und C, sich durch Taten dieser Art eine Nebeneinkunft zu verschaffen. Sie bieten sich dementsprechend A an und erklären, dass sie auf sein Zurufen tätig werden wollen. A baut daraufhin seine Scheune als Versteck um und vereinbart mit ihnen einen Festpreis von 1.500 € / Maschine. Im Laufe des nächsten Jahres stehlen B und C insgesamt 9 weitere Maschinen, die sie A übergeben, wobei sie teilweise ein Auto des A zum Abtransport benutzen. Dieser verkauft sie dann auf eigene Rechnung weiter. Strafbarkeit des A?

## Voraussetzungen der Nr. 2



## ▶ Sachverhalt



BGH 2 StR 200/17

A betritt mit einem 50 cm langen Brecheisen in der Hand spät abends die Spielhalle des S, in welcher die Mitarbeiterin M arbeitet. Er drückt dieser das Brecheisen von hinten in den Rücken und erklärt ihr, dass dies ein Überfall sei. Sofern sie seinen Anweisungen folge, werde er „nichts machen“. Dabei hat er sich vorbehalten, im Fall des Widerstands das Brecheisen durchaus auch als Schlagstock einzusetzen. M weiß nicht, dass der Gegenstand in ihrem Rücken ein Brecheisen ist, glaubt aber, dass es etwas ist, mit dem der Täter ihr schaden kann. A bricht mit dem Brecheisen einen Spielautomat auf und verschwindet mit dem eingesteckten Geld. In einer anderen Spielhalle des Y bricht er unbemerkt von der dortigen Mitarbeiterin einen Automaten auf und verschwindet mit dem Geld.

Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 und §§ 242, 244?

## ▶ § 250 II Nr. 1

### Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

### Konkrete Verwendung?

zweckgerichteter Gebrauch als Raubmittel

Gewalt

Drohung

das ange-  
drohte Übel

▶ § 250 II Nr. 1

Verwenden

„Labello“ Fall

?

das Opfer hat das Brecheisen nicht gesehen, nur gespürt

P

L

- das Brecheisen ist aus der Sicht eines objektiven Betrachters ein objektiv gefährlicher Gegenstand
  - es reicht die taktile Wahrnehmung

## ▶ Sachverhalt



BGH 3 StR 157/16

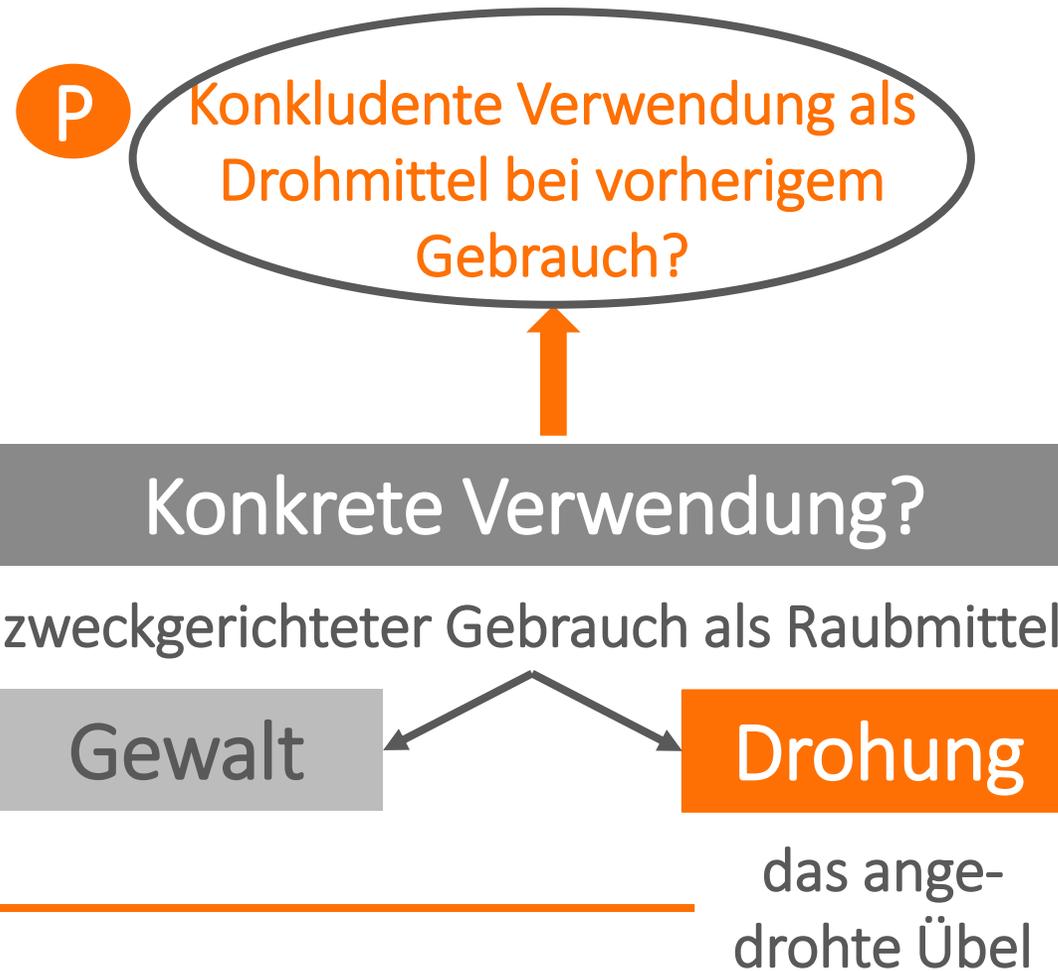
A, B, C, D und E besuchen O zu Hause, um eine Streitfrage zu klären. Dabei rechnen sie mit körperlicher Gewalt. Während A auf den im Sessel sitzenden O, der von allen Tätern umringt wird, einredet und ihn im Verlauf des Gesprächs auch schlägt, versetzt E ihm mittels eines Elektroschockers einen Stromschlag und D schwingt drohend seinen Teleskopschlagstock. Nunmehr beschließen alle 5, die Wohnung „leer zu räumen“. Während B und C vor O stehen bleiben, suchen die anderen nach Wertgegenständen, die sie zusammentragen und dann im Taxi abtransportieren. O wehrt sich nicht, da er weitere Körperverletzungen fürchtet. Dies ist den Tätern bewusst.

Strafbarkeit der Beteiligten gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, I Nr. 1?

▶ § 250 II Nr. 1

### Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen



## Das konkludente Verwenden

Konkludente Drohung  
bei § 249



Konkludentes Verwenden  
bei § 250 II Nr. 1?

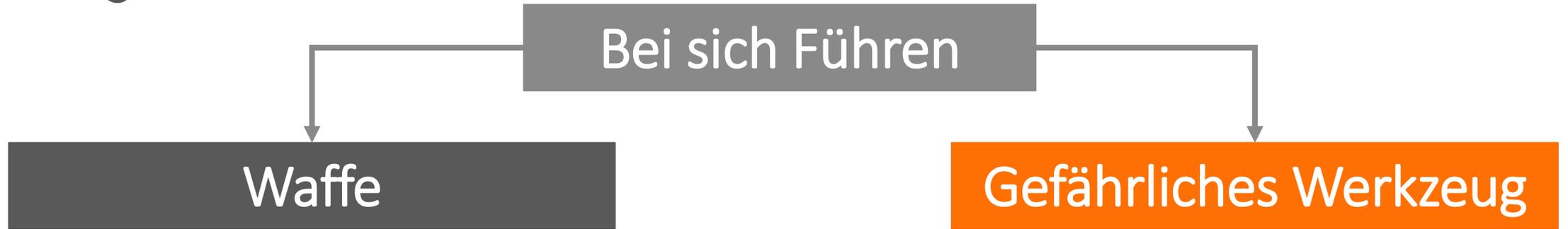
„Nicht unter 5 Jahren“

Inaussichtstellen weiterer  
Gewalttaten mittels  
Elektroschocker und  
Schlagstock



Das erste Verwenden stand  
nicht im Raubkontext  
Die Angst des Opfers ist nicht  
ausreichend für ein erneutes  
Verwenden

▶ § 250 I Nr. 1a



Spezialfall des gefährlichen Werkzeugs, das nach seiner Beschaffenheit und seinem Zustand bei bestimmungsgemäßer Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen (Orientierung am WaffG)

Teleskopschlagstock  
Elektroschocker

## ▶ Sachverhalt



BGH 2 StR 130/17

A betritt abends den Verkaufsraum einer Salatbar in der Kölner Innenstadt. Davon ausgehend, dass niemand anwesend ist, schaut er sich nach stehleiswerten Gegenständen um. Als plötzlich O aus dem hinteren Teil nach vorne kommt und A anspricht, fasst A den Entschluss, O zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Dazu greift er ihr an den Hals und zückt ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Als O aus Angst um ihr Leben zu schreien beginnt, versetzt A, der nun Angst vor einer Entdeckung durch Passanten hat, ihr mehrere Stiche, an denen O später sterben wird. Im Anschluss verbringt er sie in den Kühlraum, um sich Zeit zu verschaffen. Auf dem Weg nach draußen fällt sein Blick auf 2 Taschen, die O zuvor dort abgestellt hat. Mit diesen beiden Taschen verschwindet er.  
Strafbarkeit des A gem. §§ 249ff StGB?



## ▶ Aufbau § 249

- Objektiver Tatbestand
  - Fremde bewegliche Sache
  - Wegnahme
  - Gewalt / Drohung
  - **Subjektiv – finaler Zusammenhang**
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung / Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



### Mehrfacher Vorsatzwechsel

1. Wegnahme stehlswerter Gegenstände
2. Herausgabe von Geld
3. **Verdecken der Tat**
4. Mitnahme der Taschen

Zäsur



## ▶ Aufbau §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 251, 22, 23 StGB

- Vorprüfung
  - Tatentschluss §§ 253, 255
    - **Vorsatz** →
    - Bereicherungsabsicht
    - Rechtswidrigkeit/Stoffgleichheit der Bereicherung
  - Tatentschluss § 250 II Nr. 1 →
  - Unmittelbares Ansetzen
  - **§ 251 Todesfolge**
  - Rechtswidrigkeit und Schuld
  - Rücktritt →
- Gewalt / Drohung.....dadurch.....
  - Handeln / Dulden / Unterlassen
  - **P: Vermögensverfügung?**
  - Vermögensschaden
- Verwenden einer Waffe / gefährliches Werkzeug (+)
- (-) Fehlgeschlagener Versuch

## Aufbau § 251

P

- Eintritt der Folge: Tod
- Kausalität zwischen Grunddelikt (hier Versuch) und Folge
- **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Versuch und Folge**
- (Objektive Zurechnung)
- Leichtfertigkeit

## ▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang

„durch den Raub“

Das Messer wurde erst eingesetzt, nachdem der Versuch bereits fehlgeschlagen war  
Es diene damit nicht mehr der Vollendung der Tat sondern nur noch der Flucht

Messer wird nicht zur Vollendung eingesetzt

Situation vergleichbar mit der **sukzessiven Qualifikation**, wo Gewalt oder Drohung auch nicht mehr zur Vollendung sondern zur Beendigung/Flucht eingesetzt werden

252

## Meinungsstand

### BGH

Der Gefahrenspezifische Zusammenhang ist gegeben:

- es gehört zu den deliktstypischen Risiken, dass der Täter ein Messer einsetzt, um die Entdeckung zu verhindern
- die Gewalt war so eng mit der versuchten räuberischen Erpressung verbunden, dass der Unrechtsgehalt nicht erfasst wäre, würde man § 251 ablehnen. Zu bedenken ist dabei, dass der Täter mit dem Messereinsatz seine Drohung wahr gemacht hat.

### h. Literatur

Der Gefahrenspezifische Zusammenhang ist nicht gegeben:

- Für die Fälle der nachfolgenden Anwendung von Gewalt hat der Gesetzgeber § 252 geschaffen. Sofern er im konkreten Fall nicht verwirklicht ist, ist dies eine gewollte Lücke, die nicht durch eine ausufernde Auslegung geschlossen werden darf
- Der genaue Zeitpunkt, bis zu welchem qualifiziert werden kann, ist zu vage und genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot (Art 103 II GG)